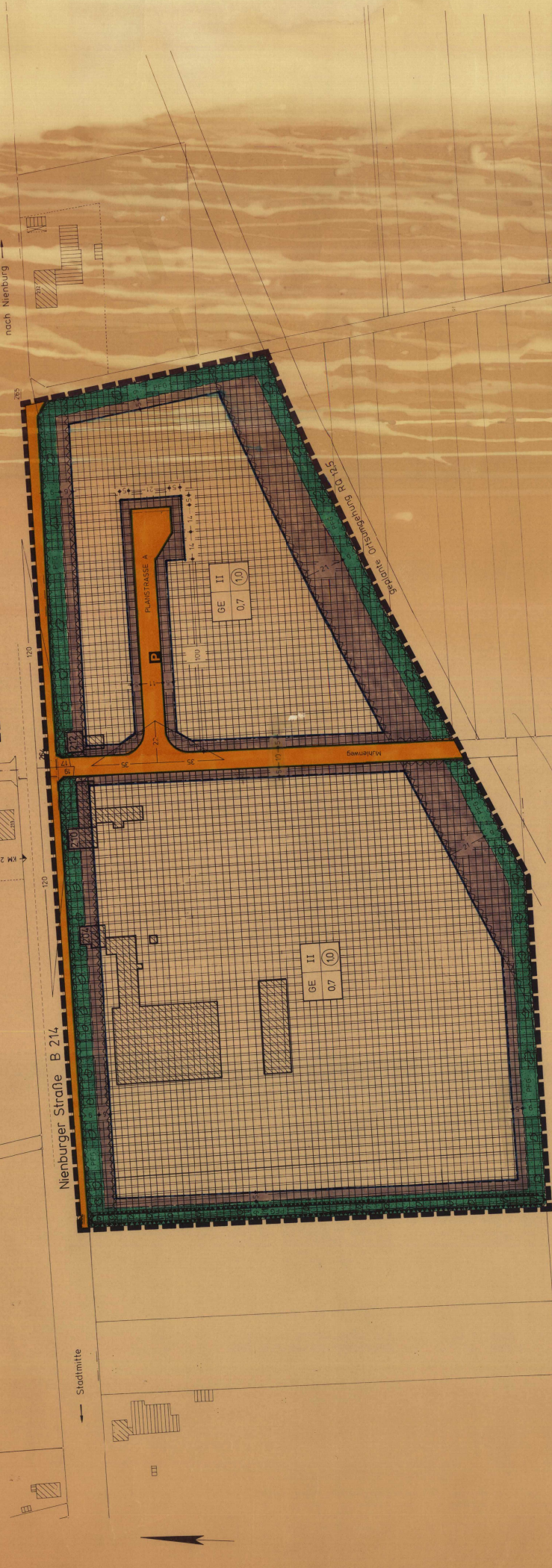


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSCHLÄBLER	
A	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B	GESCHOSSZAHL
C	GRUNDFLÄCHENZAHL
D	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
GEWERBEGEBIET	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS NÜCHSTORRENZE
07	GRUNDFLÄCHENZAHL
(10)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
	BAUGRENZE
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEREICHUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	SICHTDREIECKE VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,8 m ÜBER STRASSEN-ÜBERKANTE FREIZUHALTEN.

	SONSTIGE FESTSETZUNGEN:
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN STANDORT-GERECHTER BÄUME UND STRÄUCHER, WIE EICHE, BUCHE, BIRKE, ERLE, WEIDE.
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMERN
	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 14(1) - § 12(6) NEBENANLAGEN § 14 Abs. 1 BauNVO - MIT AUSNAHME VON EFREIHEITSGRÄBERN UND GRÄBERN § 12 Abs. 6 STRASSENBAUKAMT ZUSTIMMT. SOWEIT DAS STRASSENBAUKAMT ZUSTIMMT.
	PLÄTZE FÜR ANSCHÜTTUNGEN ERWÄHLT 2m HOCH ÜBER VORHANDENEN BELÄNDE, NEIGUNG 1:15
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauB) i. d. F. vom 8.08.1976 (BBBl. S. 2256, bez. S. 3071), zuletzt geändert durch Besondere Landesverordnung vom 05.07.1982 (Landesgesetzblatt Nr. 10 vom 18.07.1977 (Nds. OBl. S. 497), zuletzt geändert durch 8. Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. OBl. S. 51) hat der Rat der Gemeinde Sulingen als Sachlage beschlossen,

Sulingen, den 11.05.1982

gez. King
Ratsvorsitzender

gez. Knauf
Stadtdirektor

Verfahrenswerte auf dem Bebauungsplan

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde angenommen am 10.11.1980
Sulingen

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde angenommen am 11.03.82
Stadt Sulingen

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde angenommen am 20.03.82
Stadt Sulingen

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

„Gewerbegbiet Nienburger Straße“

M 1:1000



Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Gewerbebehörde Landkreis Diepholz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4, BauB genehmigt

Landkreis Diepholz
Der Oberamtsdirektor
gez. Heise

Diepholz, den 05.09.1982

AUFLAGEN REDAKTIONELLER ART: ERFÜLLUNG BEDARF KEINES RATSBESCHLUSSES